

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen

Vorlagen-/Beschluss-Nr.: SPD/WiW/018/2021
öffentlich

Einreicher: Fraktion SPD/WiW

Federführung: SPD/WiW, **Verfasser:** Herr Gellert

Behandelt im:

Hauptausschuss der Stadt Werneuchen
Stadtverordnetenversammlung Werneuchen

02.12.2021
16.12.2021

Betreff: Beschluss zur Feststellung der außergewöhnlichen Notlage

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt gemäß §50a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die außergewöhnliche Notlage fest.
2. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird beauftragt, abhängig vom aktuellen Pandemiegeschehen den Zugang zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der nachgeordneten Gremien zu beschränken. Die Beschränkungen sollen sich dabei an den Regeln für Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter anlehnen, die in Verordnungen des Landes in ihrer jeweiligen Fassung festgelegt sind. Die Funktionsfähigkeit der Gremien ist zu gewährleisten.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Zugangsbeschränkungen umzusetzen.
4. Die vorgenannten Beschlüsse werden bis zum 30.04.2022 befristet.

Begründung:

Wir befinden uns in der 4. Welle der Covid-19-Pandemie, die Infektions- und Hospitalisierungszahlen steigen rapide an. In dieser Situation ist es wichtig, Kontakte zu beschränken, um der Ausbreitung des Virus' und letztendlich der Überlastung des Gesundheitssystems und insbesondere der Intensivstationen entgegenzuwirken.

Der Landtag hat in der letzten Änderung der Kommunalverfassung zwar die Möglichkeit einer Videoteilnahme eröffnet, diese aber auf das Vorliegen konkreter Verhinderungsgründe beschränkt. Durch das Erklären der außergewöhnlichen Notlage nach §50a werden diese Beschränkungen aufgehoben und eine Videoteilnahme kann ohne die Angabe von Gründen erfolgen. Weitere Ermächtigungen gehen mit dem Erklären der außergewöhnlichen Notlage nicht einher. Die Notlage muss befristet werden und bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

In der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung hat die Landesregierung erforderliche Beschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens festgelegt. Gemäß §29 der Eindämmungsverordnung sind diese Einschränkungen jedoch nicht direkt auf Kommunalvertretungen anwendbar, vielmehr wird auf das Selbstorganisationsrecht der Vertretungen verwiesen. Im Rahmen dieser Selbstorganisation soll nun der Vorsitzende beauftragt werden, analoge Beschränkungen für die Stadtverordnetenversammlung einzuführen.

Durch den vorliegenden Antrag wird die Funktionsfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung in der Pandemie sichergestellt und gleichzeitig das Infektionsrisiko begrenzt. Eine entsprechende Beschlussfassung ist angemessen, verhältnismäßig und geboten.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Summe in € Einnahme/ Ausgabe oder keine	Betreffende HH-Stelle	Bestätigung Kämmerei:
--	-----------------------	-----------------------

Fraktionsvorsitzende
SPD/WiW

1 **Stellungnahme der Fachausschüsse:**

Ausschuss	Datum	Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
A 1	02.12.2021	7	ohne Votum		

2
3 **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:**

Beschlussfähigkeit		Abstimmung	
Gesetzliche Mitgliederzahl:	18	dafür:	7
davon anwesend:	15	dagegen:	8
		Stimmenthaltung:	0

4
5 Befangenheit wurde erklärt durch:

6
7 Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt. Zur Sitzung unter Mitteilung der
8 Tagesordnung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Beschlussfähigkeit der
9 Stadtverordnetenversammlung ist gegeben.

10 Werneuchen, 16.12.2021

.....
Vorsitzender der SVV

.....
Stadtverordnete/r

11